

Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen.

- (5) Die Geländehöhe in den Baugrundstücken ist auf Straßenhöhe anzugleichen. Als Bezugshöhe der baulichen Anlagen gelten die auf Straßenhöhen angeglichenen Geländehöhen (§ 9 Abs. 2 BauGB).
- (6) Die Grundeigentümer sind gehalten, die Versiegelung von Bodenflächen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es wird empfohlen, Garagenzufahrten in Pflastersteine mit Splitt- oder Rasenfugen auszubauen, so daß Niederschlagswasser versickern kann.
- (7) Die Pflanzungen des Ortsrandes wie in Planblatt dargestellt wird von der Gemeinde Gerhardshofen durchgeführt.

Den anliegenden Grundeigentümern wird die Erhaltung und Duldung der Ortsrandbegrünung zur Auflage gemacht.
„Bei den Pflanzungen sind die Grenzabstände, nach Art. 47 und 48 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten“. Die Abstände zu privaten Grundstücken betragen derzeit für Bäume 2,00 m und Sträucher 0,50 m.
- (8) Pro angefangene 400 m² Grundstücksflächen sind mind. Ein Obstbaum in Halb- oder Hochstamm mit eßbaren Früchten zu pflanzen und zu unterhalten.
- (9) Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der an das Wohngebiet angrenzenden landwirtschaftlichen genutzten Flächen ist zu dulden.

§ 8 Versorgungslösungen

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Leitungen für Fernmeldeanlagen und der Energieversorgung in Abwägung aller Bau- und Sicherheitskriterien unterirdisch zu verlegen.

§ 9 Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung, gem. § 10 (BauGB) rechtsverbindlich.

Hinweise, Empfehlungen

- (1) Einrichtungen zur Nutzung der Sonnenenergie sind auf den Dachflächen zulässig.

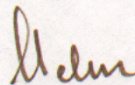
- (2) Für den Bau- und Ausbau der Gebäude sollte heimisches Holz bevorzugt verwendet werden.
- (3) Es wird empfohlen, die Fassaden mit geeigneten Pflanzen zu begrünen.
- (4) Der Einbau von Regenwasser - Zisternen wird von der Gemeinde empfohlen. Falls Zisternen gebaut werden, wird zur Wasserentnahme der Einbau einer Wasseruhr durch die Gemeinde erforderlich. Die Verrechnung es in die Kanalisation eingeleiteten Wassers aus den Zisternen wird ortsüblich ermittelt und verrechnet.

Neustadt/Aisch, den 04.08.2000
Ergänzt: 04.10.2000



Gerhardshofen 19. Okt. 2000

GEMEINDE GERHARDSHOFEN



Helm
1. Bürgermeister